

STEUERREGLEMENT DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Gegenstand.....	3
§ 2 Steuerfuss und Steuersätze	3
§ 3 Steuerveranlagungen	3
§ 4 Verbindlichkeit der Veranlagung.....	4
§ 5 Gemeindesteuerrechnung	4
§ 6 Rechtsmittel	4
§ 7 Fälligkeit.....	4
§ 8 Provisorische Steuerrechnung.....	5
§ 9 Vergütungszins	5
§ 9a Verzugszins.....	5
§ 10 Steuerbezug.....	6
§ 11 Stundung und Erlass	6
§ 12 Gültigkeit für die Feuerwehr-Ersatzabgabe.....	6
§ 13 Weitere Bestimmungen	6
§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (StG; SGS 331), beschliesst: ¹

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):²

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen
- c) ...³
- d) Steuern auf Kapitaleistungen aus Vorsorge⁴

§ 2 Steuerfuss⁵

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit alljährlich bei der Beratung des Budgets Folgendes fest:⁶

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;⁷
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;⁸
- c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG;⁹
- d) ...¹⁰
- e) für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Absatz 4 StG.¹¹

§ 3 Steuerveranlagungen

¹Der Gemeinderat beschliesst aufgrund § 107 Abs. 3 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.¹²

² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen.¹³

¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

⁴ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

⁵ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

⁶ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

⁷ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

⁸ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

⁹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

¹⁰ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

¹¹ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

¹² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

¹³ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

3 ...¹⁴

⁴Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbstständigerwerbenden und Nicht-erwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.¹⁵

§ 4 Verbindlichkeit der Veranlagung

¹Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich¹⁶

2 ...¹⁷

§ 5 Gemeindesteuerrechnung

¹Die Gemeinde hat das Recht, provisorische Steuerrechnungen zu stellen. Diese werden nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

²Die Gemeindesteuerrechnung wird den Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.

³Mit der Gemeindesteuerrechnung können weitere durch die Gemeinde einzuziehende Steuern, Abgaben und/oder Gebühren fakturiert werden.

§ 6 Rechtsmittel

¹Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten zu wahren, welche gegen die Veranlagung der Staatsteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen.¹⁸

²Gegen die Steuerveranlagung der Gemeinde ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.¹⁹

³Beanstandungen, die sich nicht aus der Staatssteuerveranlagung ergeben, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.²⁰

4 ...²¹

§ 7 Fälligkeit

¹Die Gemeindesteuern sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Steuerjahres zur Zahlung fällig. Steuerpflichtige, die bis zum Fälligkeitstermin keine provisorische Steuerrechnung erhalten

¹⁴ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

¹⁵ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

¹⁶ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

¹⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

¹⁸ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

¹⁹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²⁰ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

²¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

haben, sind trotzdem verpflichtet, den mutmasslichen Steuerbetrag bis zum Fälligkeitstermin zu entrichten.²²

²Hört die Steuerpflicht auf, wird die Steuer sofort fällig. Es gelten analog die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes gemäss § 135 Abs. 5.²³

³Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Oktober des Steuerjahres, wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig.

⁴Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig.²⁴

§ 8 Provisorische Steuerrechnung

¹Im Steuerjahr wird eine provisorische Steuerrechnung gestellt. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten definitiven Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.²⁵

² ...²⁶

§ 9 Vergütungszins*

¹Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin einbezahlt werden, wird frühestens ab 1. Januar des Steuerjahres ein Vergütungszins bis zur Höhe des in Rechnung gestellten Steuerbetrages gewährt.²⁷

² ...²⁸

³Der Vergütungszins ist auf die Höhe der tatsächlich geschuldeten Steuer begrenzt oder auf den Betrag der provisorischen Steuerrechnung, sofern diese höher war als die definitive Steuerrechnung.

⁴Der Gemeinderat setzt die Höhe des Vergütungszinses zu Beginn des Jahres fest.²⁹

§ 9a Verzugszins³⁰

¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein pro Kalenderjahr gültiger Verzugszins erhoben.³¹

²Die Verzugszinspflicht gilt ab Fälligkeitstermin, wenn zuvor eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Sonst beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungstellung.³²

³Falls die provisorische Rechnung bis zum Fälligkeitstermin nicht oder nur teilweise beglichen wurde und die definitive Steuerrechnung höher ausfällt als der einbezahlte Betrag, wird auf dieser Differenz ab 31. Oktober Verzugszins erhoben.³³

²² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²³ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²⁴ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

²⁵ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

²⁶ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²⁷ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²⁸ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²⁹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³⁰ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

³¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

⁴Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.³⁴

⁵Der Gemeinderat setzt die Höhe des Verzugszinses zu Beginn des Jahres fest.³⁵

§ 10 Steuerbezug

¹Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

²Erfolgt der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

³Der Gemeinderat kann den Beitritt zu einem gemeinsamen Bezug von Gemeinde- und Staatssteuern beschliessen. In diesem Falle richten sich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins nach den Regelungen für die Staatssteuer.

⁴Steuerpflichtigen Personen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen, wird eine Mahnung zugestellt. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühr fest.³⁶

§ 11 Stundung und Erlass

¹Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat ab CHF 10'001.- auf schriftliches Gesuch hin über die Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen. Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach der Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.³⁷

²Für den Entscheid über die Stundung und Erlass bis CHF 10'000.- ist die Verwaltung zuständig. Gegen Entscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.³⁸

§ 12 Gültigkeit für die Feuerwehr-Ersatzabgabe

...³⁹

§ 13 Weitere Bestimmungen

Für weitere, in diesem Reglement nicht explizit aufgeführte Bestimmungen gelten diejenigen für die Staatssteuer sinngemäss.

³³ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³⁴ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³⁵ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³⁶ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³⁷ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

³⁸ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

³⁹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Dieses Reglement ersetzt das bisherige Steuerreglement der Gemeinde Oberwil vom 12. Dezember 1974.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse für die Steuerjahre ab 1. Januar 2001 aufgehoben. Für die Steuerjahre bis und mit 2000 bleiben letztere jedoch in Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

²Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

³Das Reglement wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2000 beschlossen. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 22. Januar 2001 genehmigt.

Oberwil, 14. Dezember 2000

GEMEINDERAT OBERWIL

R. Mohler	S. Imhof
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2009. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 25. Januar 2010 genehmigt und per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 17. Dezember 2009

GEMEINDERAT OBERWIL

Lotti Stokar	Hanspeter Gärtner
Gemeindepräsidentin	Gemeindeverwalter

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 10. Januar 2017 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss (Geschäft Nr. 33) vom 16. Januar 2017 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt

Oberwil, 16. Januar 2017

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Gemeindevorwalter

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 5. Dezember 2024 genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt

Oberwil, 16. Dezember 2024

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung